

4.1.1919

Der Postverkehr nach den besetzten Gebieten

(Stand vom 15. Januar.)

Zugelassen sind:

1. nach der belgischen Besatzungszone (linksrheinischer Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Düsseldorf und nördlicher Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Aachen bis etwa zur Linie Jülich-Stolberg-Eupen mit folgenden größeren Orten: Cleve, Goch, Geldern, Märs, Kempen, Kalbentirchen, Dülken, Neuf, Crefeld, Vierjen, München-Glabach, Grevenbroich, Gerfelenz, Heinsberg, Geilenkirchen Jülich, Schweiler, Stolberg, Aachen, Eupen; a) Briefe jeder Art und Postkarten, Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen sowie Wertbriefe; b) an Behörden: gewöhnliche, Wert- und Einschreibepakete ohne schriftliche Mitteilungen. Zugelassene Sprachen: deutsch, Mundarten ausgeschlossen, englisch, flämisch, französisch. Jede Postsendung muß Namen, nähere Bezeichnung und Wohnung des Absenders verzeichnen. Falsche Namensangaben sind verboten. Als Absenderangabe genügt ein Dienststempel allein nicht. In dringlichen Fällen empfiehlt sich vornehmlich Postkarte. Briefe sind möglichst kurz zu fassen, damit nicht der gewöhnliche Briefverkehr weiter eingeschränkt oder ganz verboten wird. Deutliche Schrift!

Unter sagt sind: a) der Gebrauch von Postkarten aus zwei oder mehreren zusammengeklebten Papierblättern bestehend, gefütterte Briefumschläge, Anwendung von Geheimsprachen, Chiffreschrift, Morse-Alphabet, Stenographie und Schachspiel (Höfelfprung); b) Lichtbilder (Photographie) allem, Druckfaden, Warenproben und Geschäftspapiere; c) postlagernde Sendungen; d) Zeitungen und Zeitschriften.

Alle Sendungen — auch behördliche — die diesen Bestimmungen nicht genau entsprechen, werden von der belgischen Zensur vernichtet.

2. nach der britischen Besatzungszone (linksrheinischer Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Köln mit Köln, Bonn, Guskirchen, Zülpich, Rheinbach, Bergheim; ferner rechtsrheinisches Brückenloppgebiet von Köln (über die darin liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft) und Gebiet des Ober-Postdirektionsbezirks Aachen (soweit es nicht zur belgischen Besatzungszone gehört) mit Düren, Monschau, Schleiden, Malmedy, St. Vith); a) offene Briefe und Pakete (ohne schriftliche Mitteilungen) an Kriegsgefangene; b) Zeitungen oder amtliche Druckfaden, die vom britischen Militär-Gouverneur besonders genehmigt sind; c) offene Briefe und Postkarten mit wichtigen geschäftlichen oder dringenden Privatangelegenheiten, Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen. Briefe in gelben Schiedbriefumschlägen an das Postamt Köln (letzte verschlossen); d) verschlossene Wert- und Einschreibbriefe und Wertpakete auf eigene Gefahr des Absenders nach besonderer Genehmigung. Behörden, Bankgeschäfte oder größere Firmen in der britischen Besatzungszone, die große Geldbeträge in bar oder Bargeld (Banknoten, Schecks, Wechsel, Pfandbriefe oder Wertpapiere oder Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen durch die Post empfangen wollen, müssen zur Erlangung eines Erlaubniszeichens ein schriftliches Gesuch beim Ober-Postdirektor in Köln einreichen, der es an das britische Zensuramt mit Angabe aller Einzelheiten einsendet. Jede zugelassene Behörde, Bank usw. erhält einen „Erlaubnischein“. Für die auswärtigen Banken usw., mit denen die zugelassene Bank usw. Wert- und Einschreibsendungen austauschen will, stellen die Handelskammern in Köln, Bonn und Solingen und die Städtische Besatzungsabteilung in Köln beglaubigte Abschriften der Erlaubnischeine aus, deren Vorzeigung am Postschalter zur Auslieferung von Wert- und Einschreibsendungen an die zugelassene Behörde, Bank usw. berechtigt. Die Sendungen selbst und auch die Abschnitte der Postkarten dürfen außer einem Inhaltsverzeichnis sonstige schriftliche Mitteilungen nicht enthalten. Nachnahme ist bei den Sendungen zulässig.

Alle Briefe, Postkarten und sonstigen Postsendungen unterliegen der Zensur der britischen Militärbehörde, die aber für deren sichere oder rasche Beförderung keine Gewähr leisten kann. Eilboten sendungen sind unzulässig.

Zur Erleichterung der Zensur müssen alle gewöhnlichen Briefe unverschlossen aufgeliefert werden. Pakete (siehe unter a) müssen derart verpackt sein, daß sie vom Zensur bequem untersucht werden können.

Name und Adresse des Absenders müssen deutlich auf die Rückseite jedes Briefes, oben links auf jede Postkarte und auf die Oberseite jedes Pakets (siehe unter a) geschrieben werden. Die erlaubten schriftlichen Mitteilungen nur in deutscher (Mundarten ausgeschlossen), englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache so kurz wie möglich, recht leserlich, womöglich mit lateinischen Schriftzeichen. Lange Privatbriefe sind der Gefahr der Verzögerung ausgesetzt. Der Gebrauch von zweideutigen Ausdrücken, unverständlichen Zeichen oder Abkürzungen, Geheimchriften oder Chiffreschriften, Kurzschrift, geheimen Tinten und jegliche Bezugnahme auf militärische Angelegenheiten ist strengstens verboten.

Jede Postsendung, die gegen diese Bestimmungen verstößt, wird beschlagnahmt, unter Umständen auch vernichtet. Die britische Militärbehörde behält sich außerdem das Recht vor, auch sonstige Postsendungen nach eigenem Gutdünken anzuhalten.

3. nach der amerikanischen Besatzungszone Ober-Postdirektionsbezirk Trier — ausgenommen die Orte Merzig, Birkenfeld, Oberstein und die Gebiete südlich dieser Orte — und linksrheinischer nördlicher Teil des Ober-Postdirektionsbezirks Koblenz bis zur Linie Boppard-Simmern-Buchenbeuren (inschl. mit folgenden größeren Orten: Neuenahr, Stadthyll, Brüm, Gerolstein, Andernach, Mayen, Wittburg, Trier, Saarburg (B. Trier), Wittlich, Cochem, Berncastel-Cues, Hermesfeld;erner rechtsrheinisches Brückenloppgebiet von Koblenz, ausgenommen den Kreis St. Goarshausen und den Unterlahnkreis; über die im Brückenloppgebiet Koblenz liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft): a) außer Briefen in Kriegsgefangene gewöhnliche und eingeschriebene verschlossene Briefe und Postkarten in dringenden persönlichen und in allen Geschäfts-, Geld- und Verwaltungsangelegenheiten; b) Zeitungen und Druckfaden; c) Wertbriefe und Postanweisungen; d) Pakete zur Beförderung über die Strecke Weisdorf-Altenkirchen-Siershahn. Alle Postsendungen in der amerikanischen Zensur unterworfen. Mitteilungen nur in deutscher (Mundarten ausgeschlossen), französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache, gut leserlich, möglichst mit lateinischen Buchstaben geschrieben. Auf der Rückseite des Briefumschlags Name und vollständige Anschrift des Absenders. Doppelte (gefütterte) Umschläge verboten, ebenso der Gebrauch von Geheimchriften oder irgendwelchen anderen Darstellungen in der Absicht, den wahren Inhalt des Schreibens zu verheimlichen oder die Behörden auf irgend eine Weise irreführen. Sendungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

4. nach der französischen Besatzungszone einschließlich Rheinpfalz, ausgenommen Elsass-Lothringen (alle besetzten deutschen Gebiete südlich der amerikanischen Besatzungszone, also insbesondere die südlichen Teile der Oberpostdirektionsbezirke Trier und Koblenz (linksrheinisch) mit Merzig, Dillingen, Saarlouis, Saarbrücken, Wabern, St. Wendel, Ottweiler, Neunkirchen, Birkenfeld, Oberstein, Rinn, Söbrenheim, Kreuznach, Bingerbrück, Weisenheim, Boppard, Simmern; ferner linksrheinischer Teil des Oberpostdirektionsbezirks Darmstadt mit Mainz, Bingen, Mayen, Worms und Oppenheim; ferner das rechtsrheinische Brückenloppgebiet von Mainz und vom rechtsrheinischen Brückenloppgebiet von Koblenz der Kreis St. Goarshausen und der Unterlahnkreis (über die in den Brückenloppgebieten liegenden Postorte geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft): a) verschlossene gewöhnliche und eingeschriebene Geschäftsbriefe, geschäftliche Druckfaden und Warenproben; b) sämtliche Briefe an und von Behörden; c) Wertbriefe; d) Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen. Vorschriften über Gebrauch von Sprachen usw. im ganzen wie oben. Versendung von Zeitungen, Zeitschriften und Druckfaden strengstens untersagt. Nach Elsass-Lothringen ist der Postverkehr völlig unterbrochen.